

## **Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer im Kanton Zürich**

(vom 17. Dezember 1980)

*Der Regierungsrat*

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vom 22. Oktober 1980

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Arbeitsmarkt-  
behörden  
a) Zuständigkeit

§ 1. Arbeitsmarktbehörde ist das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

Seine Obliegenheiten werden im Gebiet der Städte Zürich und Winterthur durch die entsprechenden städtischen Arbeitsämter erfüllt. Vorbehalten bleibt die Begutachtung von Gesuchen um Ausnahmebewilligungen in jenen Bereichen, in denen nur einheitliche Kontingente für den ganzen Kanton bestehen (§ 6 Ziffern 2 und 3).

Zuständig ist das Amt, in dessen Gebiet der Arbeitgeber den grössten Teil seiner Arbeitskräfte beschäftigt. Jeder Arbeitgeber wird mit allen Betriebsstellen oder Niederlassungen demselben Amt unterstellt.

Für Betriebe mit nicht standortgebundenem Schwerpunkt des Personaleinsatzes ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Gebiet sich der Firmensitz befindet.

In Zweifelsfällen entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

b) Aufgaben

§ 2. Die Arbeitsmarktbehörden begutachten zuhanden der kantonalen Fremdenpolizei die Gesuche, die sich auf erwerbstätige Ausländer beziehen. Sie sind befugt, zur beratenden Mitwirkung Sachverständige beizuziehen.

Vorbehältlich besonderer bundesrechtlicher Bestimmungen sind die Entscheide und gutachtlichen Anträge der Arbeitsmarktbehörden für die Fremdenpolizei verbindlich.

Die Arbeitsmarktbehörden können für einzelne Gruppen von arbeitsmarktlich unbedeutenden Gesuchen generelle Gutachten zuhanden der Fremdenpolizei abgeben.

§ 3. Die Volkswirtschaftsdirektion überwacht den Vollzug. Sie kann Weisungen erlassen, insbesondere über die Abgrenzung zwischen den für die Kontingente massgebenden Erwerbsbereichen, den Saisoncharakter von Betrieben, das Verfahren, den Beizug von Sachverständigen durch die Arbeitsmarktbehörden und über die Führung von Statistiken.

Volkswirtschafts-  
direktion

Sie setzt die Branchen- und Branchenteilkontingente für Saisonarbeitskräfte fest. Sie kann diese Kontingente unvorhergesehenen zwingenden Bedürfnissen anpassen.

Sie entscheidet über den Einsatz von Kontingentsreserven.

§ 4. Der Regierungsrat wählt folgende Kommissionen:

Kommissionen

1. Eine Fachkommission, welche zur beratenden Mitwirkung bei der arbeitsmarktlichen Begutachtung von Rekursen betreffend Ausländerbewilligungen beigezogen werden kann. Sie besteht aus einem Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion als Vorsitzendem und acht Sachverständigen.
2. Eine Zuteilungskommission für das Gesundheits- und Fürsorgewesen, welche dem KIGA Antrag stellt über die arbeitsmarktliche Begutachtung der Gesuche um Ausnahmegewilligungen zu Lasten des entsprechenden Kontingentes. Sie besteht aus einem Vertreter der Gesundheitsdirektion als Vorsitzendem und je einem Vertreter des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes der Stadt Zürich, des Vereins Zürcher Krankenhäuser, der Sektion Zürich des Vereins für schweizerisches Heimwesen, der privaten Krankenanstalten, der Medizinalberufe sowie der Arbeitnehmer.
3. Eine Zuteilungskommission für das Bildungswesen, welche dem KIGA Antrag stellt über die arbeitsmarktliche Begutachtung der Gesuche um Ausnahmegewilligungen zu Lasten des entsprechenden Kontingentes. Sie besteht aus einem Vertreter der Erziehungsdirektion als Vorsitzendem und je einem Vertreter des Sozialamtes der Stadt Zürich (Belange der Jugendheime) und der Privatschulen.
4. Eine Spezialkommission, welche zur beratenden Mitwirkung bei der Festsetzung und Änderung der Branchenkontingente für Saisonarbeitskräfte sowie bei der Regelung von damit zusammenhängenden allgemeinen Fragen beigezogen wird. Sie besteht aus einem Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Arbeitsämter Zürich und Winterthur und aus zwölf nach dem Grundsatz der Parität bestimmten Vertretern der von der Saisonarbeiterregelung besonders betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

Die Kommissionen können für die Behandlung von einzelnen Gesuchen aus bestimmten Betriebs- oder Berufsgruppen ausenstehende Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Begutachtungstätigkeit

§ 5. Können dem Bundesrecht keine Regeln über die arbeitsmarktliche Gutachtertätigkeit entnommen werden, begutachten die Arbeitsmarktbehörden die Gesuche unter Berücksichtigung der öffentlichen und der privaten Interessen.

## II. Kontingentsaufteilung

### A. Jahresaufenthalter

Grundsatz

§ 6. Das kantonale Kontingent für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen an Jahresaufenthalter wird wie folgt aufgeteilt:

	Kontingentsplätze
1. Allgemeines Kontingent	509
2. Kontingent für das Gesundheits- und Fürsorgewesen	616
3. Kontingent für das Bildungswesen	40

Allgemeines Kontingent

§ 7. Das Allgemeine Kontingent wird wie folgt auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt (Teilkontingente):

1. KIGA	259
2. Arbeitsamt Zürich	204
3. Arbeitsamt Winterthur	46

Kurz-aufenthalter

§ 8. Das kantonale Kontingent für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen an Kurzaufenthalter wird wie folgt auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt:

1. KIGA	207
2. Arbeitsamt Zürich	207
3. Arbeitsamt Winterthur	79

Sonderkontingente

§ 9. Aus den Teilkontingenten gemäss § 7 werden folgende Sonderkontingente ausgeschieden:

1. Beim Teilkontingent KIGA für die Urproduktion	55
2. Bei den Teilkontingenten KIGA und Arbeitsamt Zürich für den privaten Haushalt	je 12
3. Beim Teilkontingent Arbeitsamt Winterthur für den privaten Haushalt	2

## B. Saisonarbeitskräfte

§ 10. Das kantonale Jahreskontingent für die Einreisen von Saisonarbeitskräften wird nach Ausscheidung einer kleinen Reserve auf die vier Wirtschaftsgruppen Urproduktion, Baugewerbe, Gastgewerbe und übrige Betriebe mit Saisoncharakter aufgeteilt. Branchenkontingente

§ 11. Die Branchenkontingente werden in Anlehnung an die Verhältnisse im Jahre 1980 je auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt. Branchenteilkontingente

## III. Bewilligungserteilung

### A. Allgemeines

§ 12. Bei der Begutachtung der Gesuche sorgen die Arbeitsmarktbehörden dafür, dass die Kontingente, Teilkontingente, Branchenteilkontingente und Sonderkontingente für die vorausbestimmte Kontingentsdauer ausreichen. Grundsatz

In diesem Rahmen ist vorbehalten der nachstehenden Bestimmungen der Entscheid im Einzelfall nach Ermessen zu treffen unter Abwägung der öffentlichen gegenüber den privaten Interessen.

### B. Jahresaufenthalter

§ 13. Gesuche um Bewilligung des Stellenantritts im privaten Haushalt zur ausschliesslichen Besorgung der Haushaltarbeiten können im Rahmen der Sonderkontingente bewilligt werden, sofern der Haushalt nicht ohne Hilfe geführt werden kann, weil 1. Allgemeines Kontingent  
a) private Haushalte

1. die Hausfrau fehlt oder dauernd voll invalid ist, weil sie wegen Fehlens oder dauernder Vollinvalidität des Ehemannes zur Existenzsicherung der Familie einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen muss oder weil sie in einer Stellung von hervorragendem öffentlichem Interesse tätig ist;
2. anderweitige schwerwiegende wirtschaftliche, soziale oder medizinische Gründe vorhanden sind.

§ 14. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn

1. der Umfang des Haushaltes der Anzahl seiner Mitglieder angemessen ist,
2. glaubhaft gemacht wird, dass der angestrebte Erfolg nicht auch mit Teilzeitarbeit (Spettfrau u. ä.) wenigstens teilweise erreicht werden kann, und Voraussetzungen

3. der Gesuchsteller nachweist, dass es für ihn ausgeschlossen ist, auf dem einheimischen Arbeitsmarkt eine Haushalthilfe zu finden.

Ein-  
schränkungen

§ 15. Für Privathaushalte, in denen bereits Personal beschäftigt ist, werden keine Ausnahmegewilligungen erteilt. Ausnahmen können gemacht werden, wenn ein Familienmitglied voll invalid ist und deshalb im Haushalt eine Pflegekraft beschäftigt werden muss.

b) übrige  
Erwerbsarten

§ 16. In den übrigen Erwerbsarten können Bewilligungen erteilt werden

- a) zur Erhaltung von handwerklichen und gastgewerblichen Kleinbetrieben;
- b) zur Errichtung oder Erhaltung von Betrieben, die für die Sicherstellung des elementaren Lebensbedarfs der Bevölkerung notwendig sind oder an denen ein anderweitiges hervorragendes öffentliches Interesse besteht;
- c) im Interesse einer zu fördernden regionalen Wirtschaftsentwicklung;
- d) zur Einstellung von Arbeitskräften zwecks Aufrechterhaltung durchgehender Schichtarbeit oder für ausgeprägte Schmutz- oder Schwerarbeit in Betriebsarten und -zweigen, welche eine unerlässliche Stufe in Fertigungsketten für volkswirtschaftlich wertvolle Güter darstellen, sofern der Arbeitgeber trotz fortschrittlichen technischen Einrichtungen und ebensolchen sozialen Anstellungsbedingungen derartige Arbeitskräfte im Inland nicht in einem Mass findet, das für die Beibehaltung der Endproduktion genügt;
- e) für Führungskräfte oder qualifizierte Fachleute, welche für den Betrieb unerlässlich und im Inland nicht in genügender Anzahl vorhanden sind;
- f) wenn die Ablehnung des Gesuches angesichts besonderer persönlicher Verhältnisse des Arbeitgebers oder des Ausländers eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- g) sofern einzelne der für die vorstehenden Ausnahmetatbestände massgeblichen Gesichtspunkte so zusammentreffen, dass sie in gleicher Weise wie ein Ausnahmetatbestand selber für die Bewilligung sprechen.

2. Besondere  
Kontingente  
a) Gesundheits-  
und Fürsorge-  
wesen

§ 17. Das Kontingent für das Gesundheits- und Fürsorgewesen ist für die Gruppen Krankenhäuser für Akutkranke, Krankenhäuser für Chronischkranke, Altersheime und Invalidenheime, Praxen und Betriebe der Medizinalberufe und -hilfsberufe in Anlehnung an die Verhältnisse des Vorjahres zu verwenden. Dabei ist der Bedarf an

ausländischen Arbeitskräften für bevorstehende Neueröffnungen oder Betriebserweiterungen zu berücksichtigen.

§ 18. Das Kontingent für das Bildungswesen ist für die Gruppen Volksschule und Kindergärten, öffentliche Mittelschulen und Berufsschulen, Universität mit Instituten, Heime, Privatschulen in Anlehnung an die Verhältnisse des Vorjahres zu verwenden. Dabei ist der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften für bevorstehende Neueröffnungen oder Betriebserweiterungen zu berücksichtigen.

b) Bildungs-  
wesen

### C. Saisonarbeitskräfte

§ 19. Die Branchenteilkontingente dürfen nur für Betriebe verwendet werden, denen aufgrund der Ausführungsvorschriften Saisoncharakter zuerkannt wird.

Grundsatz

§ 20. Reine Landwirtschaftsbetriebe gelten in der Regel als Saisonbetriebe mit Saisondauer vom 1. März bis zum 30. November.

Landwirtschafts-  
betriebe

§ 21. Für jeden Betrieb wird eine Höchstzahl Einreisebewilligungen (Saisonarbeiterquote) festgelegt, gegebenenfalls in Verbindung mit der Zuerkennung des Saisoncharakters.

Betriebliche  
Höchstzahl

Der Betrieb kann Gesuche um Einreisebewilligungen im Rahmen seiner Saisonarbeiterquote einreichen.

§ 22. Die Arbeitsmarktbehörden legen die Saisonarbeiterquoten fest, im engeren Baugewerbe unter Beizug von paritätischen Kommissionen jährlich auf Beginn der Bausaison.

Zuständigkeit

§ 23. Die Saisonarbeiterquote vermittelt keinen Anspruch des Betriebes auf eine entsprechende Anzahl von Einreisebewilligungen pro Saison; die Quote kann jederzeit geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Bedeutung

§ 24. Neuen Betrieben werden in der Regel im Gründungsjahr keine Saisonarbeiterquoten zugeteilt.

Behandlung  
neuer Betriebe

§ 25. Die Arbeitsmarktbehörden können über Saisonarbeiterquoten verfügen, soweit die zugeteilten Einreisebewilligungen nicht spätestens zwei Monate nach Saisonbeginn oder nach Erteilung der Bewilligung durch gemeldete Arbeitskräfte ausgenützt sind.

Verfall

#### IV. Verschiedene Bestimmungen

- Gesuchstellung** § 26. Ausnahmegesuche für Jahresaufenthalter sowie Gesuche um Festsetzung der Saisonarbeiterquote oder um Anerkennung als Saisonbetrieb sind der zuständigen Arbeitsmarktbehörde schriftlich auf besonderem Formular einzureichen.
- Auf Gesuche wird erst eingetreten, wenn alle von der Arbeitsmarktbehörde angeforderten Auskünfte und Belege lückenlos vorliegen.
- Meldepflicht** § 27. Die Arbeitsmarktbehörden können die Arbeitgeber verpflichten, die Arbeitsaufnahme durch Saisonarbeitskräfte spätestens innert fünf Tagen zu melden.
- Statistik** § 28. Die Arbeitsmarktbehörden übermitteln der Volkswirtschaftsdirektion periodisch die zur Überwachung des Vollzuges dieser Verordnung benötigten Akten. Sie erstellen die erforderlichen Statistiken.
- Inkrafttreten** § 29. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. November 1980 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung I vom 4. Januar 1980 zur Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 1979 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer aufgehoben.

Zürich, den 17. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller